Der

Preußisch-Oestreichische Handels- und Zollvertrag

vom

19. Februar 1853.

Mit

seinen sämmtlichen Anlagen

und mit

alphabetisirten

Verzeichnissen der zollfreien rc. Gegenstände.

(Correcter Abdruck.)

Zum Gebrauch

für

Kaufleute, Fabrikanten, Grenzbewohner, Steuerbehörden, Steuerbeamte etc.

Berlin, 1853.

Verlag der Stuhr'schen Sortiments-Buchhandlung,

Charlottenstraße Nr. 35 a.

Stw

Der

Preussisch-Oesterreichische

Handels- und Zollvertrag

vom

19. Februar 1853

zwischen

Sr. Majestät dem Könige von Preußen

und

Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich.

Mit

dem Schlußprotocoll von demselben Tage,
den Separatartikeln,
dem Zollcartell,
dem Münzcartell,
dem Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände (alphabetisch geordnet),
dem Verzeichnisse der im Zwischenverkehre einem ermäßigten Zolle unterliegenden Gegenstände (übersichtlich zusammengestellt),
dem Verzeichnisse derjenigen Gegenstände, von welchen ein Ausgangszoll erhoben werden kann (alphabetisch geordnet).

Berlin, 1853.

Verlag der Stuhr'schen Sortiments-Buchhandlung,
Charlottenstraße Nr. 35 a.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt: Se. Majestät der König von Preußen: Allerhöchstihren Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor von Manteuffel und Allerhöchstihren Generaldirector der Steuern Johann Friedrich von Pommer-Esche; und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich: Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Karl von Bruck, welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
b) aus Gesundheitspolizeirücksichten;
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Art. 2.

Hinsichtlich des Betrags, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben dürfen von keinem der beiden contrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere contrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen contrahirenden Theile gleichzeitig einzuräu-

men. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der contrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, so wie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrags mitgetheilte Verträge zugestanden sind oder diesen andern Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maaße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Verhandelt, Berlin, den 19. Februar 1853.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich vereinbarten Handels- und Zollvertrag, nach nochmaliger Durchlesung, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protocoll niedergelegt werden.

1. Zu Artikel 2 des offenen Vertrages. Als Verträge, durch welche von den contrahirenden Theilen dritten Staaten besondere Begünstigungen eingeräumt sind, wurden bezeichnet:

   1) Königl. Preußischerseits: Der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien vom 1. September 1844, nebst der dazu gehörigen Additionalconvention vom 18. Februar 1852;

      der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und den Niederlanden vom 31. December 1851.

   2) Kaiserl. Oesterreichischerseits: Die Conventionen mit dem Canton Tessin vom 3. October 1806, 7. Juni 1818 und 18. September 1818;

      die Convention mit dem Canton Graubündten vom 1. August 1818;

      der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche beider Sicilien vom 4. Juli 1846;

      der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Sardinien vom 18. October 1851 und die damit zusammenhängende Convention zur Unterdrückung des Schleichhandels vom 22. November 1851.

Man theilte sich gegenseitig beglaubigte Exemplare dieser Verträge mit.

Art. 3.

Die contrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrserleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen. Demgemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage I. bezeichneten Waaren bei deren unmittel-

barem Uebergange aus dem freien Verkehr in dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staats keine, beziehungsweise keine höheren als die in dieser Anlage bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden sollen. Sie werden ferner im Jahre 1854 Commissarien zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrserleichterungen zu einigen.

2. Zu Artikel 3 des offenen Vertrages. Sollten mit Rücksicht auf den allgemeinen Zolltarif des einen oder des anderen der contrahirenden Theile nach dessen Ermessen nachträglich Modificationen hinsichtlich einzelner Bestimmungen der Anlage I. zum Vertrage wünschenswerth erscheinen, so werden die auf Grund des Artikels 23 im Jahre 1853 zusammentretenden Commissarien die Herbeiführung einer Verständigung über dergleichen Modificationen sich mit zur Aufgabe machen. Für Waaren, deren begünstigte Behandlung im Zwischenverkehr in Gemäßheit der Anlage I. des Vertrages an einen Ursprungsnachweis, dessen Form vereinbart werden wird, geknüpft ist, kann der Eintritt dieser Begünstigung von dem Eingange über bestimmte, mit der Befugniß zur Abfertigung solcher Waaren ausdrücklich versehene Zollämter abhängig gemacht werden. Ueber die in Oesterreich zu dergleichen Abfertigungen zu ermächtigenden Zollämter wird man sich bei den im Artikel 23 des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen verständigen und dabei davon ausgehen, daß alle Hauptzollämter erster und zweiter Classe (Hauptzollämter und Legstätten) und, soweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, auch die Nebenzollämter erster Classe (Commerzialzollämter) mit dieser Ermächtigung zu versehen seien. Von Seiten Preußens wird vorkommenden Falles nach denselben Grundsätzen verfahren werden. Der über die gegenseitige Eingangszollfreiheit von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten unter A. Nr. 8 und Nr. 18*) der Anlage I. getroffenen Vereinbarung ungeachtet, bleibt es der Königlichen Preußischen Regierung vorbehalten, von den über die Grenzstrecken von Myslowitz bis Neustadt eingehenden Getreide und Hülsenfrüchten einen Zwischenzoll von $1\frac{1}{2}$ Sgr. vom Preußischen Scheffel erheben zu lassen, und den zollfreien Eingang von Mehl, geschrootenen oder geschälten Körnern, Graupe, Gries und Grütze allgemein auf Transporte von nicht mehr als drei Zollcentnern zu beschränken, sofern sie durch weitere Erfahrungen die Ueberzeugung gewinnen sollte, daß die unbeschränkte Zollfreiheit dieser Gegenstände dazu benutzt würde, um dergleichen nach Preußen bestimmte Producte dritter Länder in Oesterreich zu

*) Nr. 18. Mühlenfabrikate.

den daselbst bestehenden geringeren Eingangszollsätzen zu verzollen und demnächst aus dem freien Verkehre Oesterreichs nach Preußen zollfrei einzuführen. Sie wird indessen von diesem Vorbehalte erst dann Gebrauch machen, wenn sie zuvor die Kaiserlich Oesterreichische Regierung davon benachrichtigt und derselben dadurch Gelegenheit gegeben hat, die Geltendmachung jenes Vorbehaltes durch andere zum Schutze ihrer Interessen ausreichende Maaßregeln entbehrlich zu machen.

3. Zu Artikel 3 des offenen Vertrages. Man ist darüber einverstanden, daß die im letzten Alinea des Art. 3 vorgesehenen weiteren Verhandlungen vorzugsweise darauf zu richten sein werden, den gegenseitigen Verkehr durch fernere Zollbefreiungen und durch Vereinbarung mäßigerer, die Einfuhr in jedes der beiden Länder, wo möglich mit einem gleichen Satze treffender Zölle, insbesondere für diejenigen Gegenstände zu erleichtern, welche in der Anlage I. noch nicht berücksichtigt worden sind. Von beiden Seiten sagt man sich im Voraus die volle Bereitwilligkeit zu, einander in dieser Richtung soweit als irgend thunlich entgegenzukommen. Königlich Preußischerseits wird hierbei bemerkt, daß man, wie dem Kaiserlich Oesterreichischen Bevollmächtigten bekannt sei, während des ganzen Laufes der Verhandlungen einen besonderen Werth darauf gelegt habe, daß für rohes leinenes Maschinengarn und für das mit Ursprungszeugnissen eingehende Roheisen die gegenseitige Zollfreiheit, und für halbseidene Sammete und Plüsche die Subsumtion unter die halbseidenen Waaren (Anlage II. B. Nr. 30. d. 2*) für den Zwischenverkehr vereinbart werde. Man habe von weiterer Verfolgung der hierauf bezüglichen Anträge für jetzt nur in Folge der bestimmten, Kaiserlich Oesterreichischerseits abgegebenen Erklärung, daß dem Kaiserlichen Gouvernement das Eingehen auf diese Anträge zur Zeit unmöglich sei und in der Absicht Abstand genommen, den beiderseits gewünschten Abschluß der Verhandlungen nicht länger zu verzögern; man müsse sich aber vorbehalten auf diese Punkte, bei den im Artikel 3 vorgesehenen Verhandlungen, vorzugsweise zurückzukommen.

Art. 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags in dem Gebiete des einen oder des anderen der contrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I. vereinbarten Verkehrserleichterungen ohne Einfluß.

*) Nr. 30. d. 2 gemeine Seidenwaaren.

Wenn aber einer der contrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I. genannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzolls, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle, zu einem der jenseitigen Zollermäßigung entsprechenden Betrage zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.

4. Zu Artikel 4 des offenen Vertrages. Der für den Fall von Erhöhungen der allgemeinen Tarifsätze im ersten Alinea niedergelegte Grundsatz bedarf keiner weiteren Erläuterung; was dagegen die für den Fall von Ermäßigungen jener Sätze, einschließlich der Zollbefreiungen, im zweiten Alinea vorbehaltene Erhöhung des Zwischenzolles, beziehungsweise Erhebung eines Zwischenzolles betrifft, so erschien es erforderlich, Folgendes im gemeinsamen Einverständniß zu bemerken und festzustellen. Nach Inhalt des Artikels 3 des offenen Vertrages und der zu demselben gehörenden Anlage, ist für die aus dem einen in den anderen Staat übergehenden Waaren der Anspruch auf die in jener Anlage vereinbarten Begünstigungen in der Regel nicht durch den Nachweis des Ursprungs in dem Staate bedingt, aus dessen Gebiete die Ausfuhr erfolgt, sondern nur davon abhängig, daß die Waaren sich im freien Verkehr des letzteren Staates befinden und es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß Erzeugnisse dritter Länder, welche in dem einen der contrahirenden Staaten durch Verzollung in freien Verkehr gesetzt sind, gleich den eigenen Erzeugnissen dieses Staates, jener Begünstigungen bei der Einfuhr in den andern Staat theilhaftig werden. Aus diesem Grunde ist bei der Vereinbarung über den Inhalt der Anlage I. davon auszugehen gewesen, die gegenseitigen Begünstigungen in ein solches Verhältniß zu den allgemeinen Tarifsätzen der contrahirenden Theile zu bringen, daß es für den Handel keinen Vortheil gewähren kann, Erzeugnisse dritter Länder, welche für den Verbrauch eines der contrahirenden Staaten bestimmt sind, in dem andern Staate zu dem Zwecke zu verzollen, um sie alsdann von da zollfrei oder zu dem begünstigten Zwischenzolle in den Staat der Bestimmung einzuführen. Da nun dieses Verhältniß durch Aufhebung oder Ermäßigung der gegenwärtig geltenden Tarifsätze, welche der eine

Theil in der Folge für angemessen finden möchte, zum Nachtheile der finanziellen und volkswirthschaftlichen Interessen des anderen Theils verändert werden kann, so hat im zweiten Alinea des Artikels 3 Vorsorge dafür getroffen werden müssen, daß jeder Theil befugt sei, sich vor einem solchen, aus der einseitigen Handlung des andern Theiles ihn bedrohenden Nachtheil, sei es durch Erhöhung des bestehenden, sei es durch Erhebung eines neuen Zwischenzolles, zu schützen. Im Interesse der Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs will man jedoch diese Befugnisse nicht weiter ausgedehnt wissen, als dieses zur Sicherung wesentlicher Interessen erforderlich ist, und ist deshalb, was die Ausübung derselben betrifft, über Folgendes übereingekommen:

1) In Ansehung sowohl derjenigen Waaren, deren begünstigte Behandlung im Zwischenverkehr ausnahmsweise von dem Nachweis des Ursprungs in einem der contrahirenden Staaten abhängig gemacht ist, als auch derjenigen Waaren, welche nach der Anlage I. im Zwischenverkehr zollfrei sind, mit Ausnahme von Getreide, Hülsenfrüchten, Anis und Kümmel, und den unter A. Nr. 17, 18, 19 und 23*) genannten Gegenständen, wird keiner der contrahirenden Theile eine Veränderung in der jetzt vereinbarten Behandluug der im Zwischenverkehr übergehenden Waaren eintreten lassen, auch wenn der andere Theil seine allgemeinen Zollsätze für diese Waaren aufheben oder ermäßigen sollte.

2) Wenn von dem einen Theile für eine unter Nr. 1 nicht begriffene, im Zwischenverkehr begünstigte Waare, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter,

   a) der allgemeine Tarifsatz aufgehoben wird, so kann der andere Theil von dieser Waare den in seinem jeweiligen (zur Zeit der Veränderung bestehenden) allgemeinen Zolltarife festgesetzten Zollsatz, jedoch nicht über dessen jetzt bestehenden Betrag hinaus, als Zwischenzoll erheben;

   b) der allgemeine Tarifsatz ermäßigt wird, so kann der andere Theil von dieser Waare die Differenz zwischen den in seinem jeweiligen oder in seinem gegenwärtigen Zolltarife festgesetzten Zollsatz — je nachdem der erstere oder der letztere niedriger ist — und den jenseitigen ermäßigten Zollsatz als Zwischenzoll erheben. Ist in Folge

---

*) Nr. 17 Metalle.
Nr. 18 Mühlenfabrikate.
Nr. 19 Papier, litterarische und Kunstgegenstände.
Nr. 23 Vieh.

einer von dem anderen Theile demnächst auch seinerseits vorgenommenen Tarifermäßigung eine solche Differenz nicht mehr vorhanden, beziehungsweise auf das Maaß des in der Anlage I. festgesetzten Zwischenzolles zurückgeführt, so tritt die Behandlung der Waare nach Maaßgabe der in der gedachten Anlage getroffenen Vereinbarung wieder ein. Kaiserlich Oesterreichischerseits wurde hierbei bemerkt, daß für verschiedene in der Anlage I. genannte Waaren, die gegenwärtig bestehenden Sätze des Oesterreichischen Zolltarifs ermäßigt werden müßten, damit nicht dergleichen aus dritten Ländern nach Oesterreich bestimmte Waaren in Preußen zu den daselbst bestehenden geringeren Zollsätzen verzollt und sodann aus dem freien Verkehre Preußens zollfrei oder gegen Entrichtung des Zwischenzolles nach Oesterreich übergeführt würden. Da die vorbezeichneten, noch im Jahre 1853 einzuführenden Tarifänderungen durch die vereinbarten gegenseitigen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen bedingt seien und in keinem Falle zur Festsetzung geringerer, als der im Preußischen Zolltarife enthaltenen Zollsätze führen würden, so werde es einerseits der im Artikel 4 verabredeten vorgängigen Benachrichtigung von jenen Tarifänderungen nicht bedürfen, andererseits werde für die Königliche Preußische Regierung keine Veranlassung vorhanden sein, den Zwischenzoll für die von den gedachten Aenderungen betroffenen Waaren zu erhöhen. Oesterreich werde jedoch, sobald es die Umstände gestatteten, von den erwähnten Aenderungen Mittheilung an Preußen machen. Königlich Preußischerseits war man mit dieser Bemerkung einverstanden.

Art. 5.

1) Die contrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staats Ausgangsabgaben von keinen andern als den in der Anlage II. verzeichneten Gegenständen und zu keinen höheren als den in ihren Zolltarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträgen erheben lassen. — Auf Ausgangsabgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Ausgangsabgaben gilt die nachstehend unter 2 getroffene Verabredung über den Betrag der Durchgangszölle.

2) Die contrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I. im Zwischenverkehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen Theils, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangsabgaben nicht erheben lassen. Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des anderen Theils oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zolltarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangsabgaben, in allen anderen Fällen dagegen keine anderen als die gegenwärtig bestehenden Durchgangsabgaben, höchstens jedoch den Betrag von 3½ Sgr. oder 10 Kreuzern für den Zollcentner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangsabgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der contrahirenden Theile unbenommen. Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

5. Zu Artikel 5 des offenen Vertrages. Königlich Preußischerseits wurde zu Artikel 5 unter 1 erläuternd bemerkt, daß in dem Zollvereinstarif für verschiedene ausländische Erzeugnisse, z. B. die in der zweiten Abtheilung des Tarifs unter Pos. 2 a, Pos. 5 e, 2 und 3, Pos. 5 f, 1 genannten Artikel, von welchen im Interesse des inländischen Verbrauchs dieser Erzeugnisse eine Eingangsabgabe nicht erhoben wird, Ausgangszölle zu dem Zwecke festgesetzt sind, um von der Durchfuhr der gedachten Erzeugnisse eine, nur in dieser Form sicher zu stellende, Abgabe zu erheben. Unter den hiernach mit einer, die Stelle des Durchgangszolles vertretenden, Ausgangsabgabe belegten Gegenständen befinden sich einige, welche, wie z. B. Waid und Wau, auch innerhalb des Zollvereins, wenngleich in geringer Menge erzeugt würden und es sei die Möglichkeit vorhanden, daß auch bei künftigen Revisionen des Zollvereinstarifs die Festsetzung einer, die Stelle des Durchgangszolles vertretenden Ausgangsabgabe für Gegenstände beliebt werden möchte, welche zwar, wie die eben genannten, überwiegend ausländischen Ursprungs sind, jedoch zugleich auch in geringerer Menge innerhalb des Zollvereins erzeugt werden. Man habe geglaubt, dieses jedenfalls nur selten vorkommende Verhältniß erwähnen und vorbehalten zu müssen, um einer möglichen mißverständlichen Auffassung vorzubeugen. Königlich Preußischerseits wurde ferner erklärt, daß der Betrag von

$3\frac{1}{2}$ Sgr. oder 10 Kreuzern für den Zollcentner, auch für die unter Berührung des Steuervereinsgebietes nach oder von Oesterreich transitirenden Waaren, als der nicht zu überschreitende Betrag der Durchgangsabgabe anzusehen sei. Kaiserlich Oesterreichischerseits wurde bei dieser Veranlassung daran erinnert, daß man die gänzliche Aufhebung aller, die Stelle der Durchgangsabgaben vertretenden Ausgangszölle bei den Verhandlungen dringend beantragt, und auf weitere Verfolgung dieses Antrages nur mit Rücksicht auf die von Seiten der Königlichen Preußischen Regierung bestimmt erfolgte Ablehnung desselben, sowie auf die Dringlichkeit des Abschlusses der Verhandlungen, für jetzt verzichtet habe. Es müsse deshalb vorbehalten werden, auf diesen Antrag bei den im Artikel 3 des offenen Vertrages vorgesehenen Verhandlungen vorzugsweise zurückzukommen. Ein gleicher Vorbehalt werde auch, hinsichtlich der Ermäßigung des Zolles für den gegenseitigen Verkehr mit Wein niedergelegt.

6. Zu Artikel 3 und 5 des offenen Vertrages. Sollte in einem der contrahirenden Staaten das Papiergeld gegen die Silberwährung, auf die es lautet, im Course verlieren, so ist der betreffende Staat verbunden, solches Papiergeld bei den Zollhebestellen entweder von der Annahme auszuschließen, oder für dessen Annahme Bestimmungen zu treffen, wodurch eine Ungleichheit der Zollzahlung in Papier gegen die Zollzahlung in Silber vermieden wird. Oesterreich wird in diesem Falle den Werth, in welchem das bei ihm coursirende Papiergeld bei seinen Zollhebestellen angenommen werden soll, in jedem Monat, für den nächstfolgenden Monat, nach dem durchschnittlichen Stande des Wiener Wechselcourses auf Augsburg, in dem nächst vorangegangenen Monat bestimmen.

7. Zu Separatartikel 4. Kaiserlich Oesterreichischerseits wurde zugesagt, die nach Maaßgabe der Verabredung im Separatartikel 4 zu erlassenden Regulative und sonstigen gesetzlichen oder administrativen Vorschriften der Königlich Preußischen Regierung sofort nach dem Erlasse mitzutheilen.

Art. 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des anderen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr aus dem einen Staate nach dem anderen ver-

sendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Zollämtern u. s. w.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte des anderen Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c) für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln), unter Festhaltung der Gewichtsmenge;

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredelung bestimmte, in den andern Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zwecks, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter a, b, d und e, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

8. Zu Artikel 6 des offenen Vertrages. Bei der im Separatartikel 5 vorbehaltenen Feststellung der Bedingungen und Förmlichkeiten für die im Artikel 6 des offenen Vertrages verabredeten Erleichterungen des Grenzverkehrs sollen die, in der protocollarischen Uebereinkunft vom 21. October 1847, wegen Gewährung gegenseitiger Erleichterungen des Grenzverkehrs getroffenen Verabredungen aufrecht erhalten und möglichst erweitert werden. Dasselbe gilt im Betreff der auf den Verkehr mit Leinengarn bezüglichen Bestimmungen der protocollarischen Uebereinkunft vom 20. October 1847, wegen zollamtlicher Behandlung des Verkehrs mit Leinengarn und Leinwand an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen. Die wegen zollfreier Einfuhr roher Leinwand aus Oesterreich nach Preußen über die Grenzlinie von Leobschütz bis einschließlich Seidenberg, in dieser Uebereinkunft getroffene Verabredung bleibt bis zu weiterer Verständigung während der Dauer des Vertrages vom heutigen Tage in Kraft; das auf derselben Grenzstrecke eingehende rohe leinene Handgarn wird ohne Controle der Verwendung gegenseitig zollfrei zugelassen werden.

Art. 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung

dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiet des einen contrahirenden Staats in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Art. 8.

Die contrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Art. 9.

Innere Abgaben, welche in einem der contrahirenden Staaten, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung, oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der contrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes. Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Artikel 3 angeschlossenen Anlage I. aus dem einen Staate in den anderen zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen und Corporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem der contrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den andern Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung, als einheimische behandelt.

Art. 10.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren resp. Gebieten, durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren,

den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Contravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen. Das nach Maaßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollcartell enthält die Anlage.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der contrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden Maaßregeln zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Art. 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Staaten der contrahirenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, so wie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Art. 12.

Die contrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wiedie eigenen Seeschiffe zulassen. Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebiets kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der contrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des andern Staats zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugesteht. Die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staats soll den Schiffen des anderen Staats gestattet sein. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der contrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen. Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staats sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmaaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafenabgaben im anderen Staate genügen.

9. Zu Artikel 12 des offenen Vertrages. Die verabredete Gleichstellung der Seeschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

1) auf Prämien, welche für neuerbaute Seeschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der

Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

2) auf die Privilegien für sogenannte Yachtclubs, welche dritten Staaten angehören;

3) auf die Privilegien, welche in Oesterreich vertragsmäßig den Türkischen Unterthanen vor den eigenen zustehen, und durch Vertrag den zum K. K. Seepostdienst verwendeten Schiffen des Oesterreichischen Lloyd eingeräumt sind.

Art. 13.

Von Schiffen des einen der contrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden. Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der contrahirenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Art. 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der contrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselbe Abgabe von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staats.

Art. 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden. Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden. Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen

Zinsen des Anlagecapitals nicht übersteigen. Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der contrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von 1 Sgr. für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen, nach Verhältniß der Streckenlängen, nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr. Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden. Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Staats, soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Art. 17.

Die contrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde. Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind, und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschluß freilassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind. Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der contrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiet des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung oder Revision, sowie vom Collover-

schluß sowohl im Innern, als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den betheiligten Eisenbahnverwaltungen die zur Ermittelung und Erhebung der gebührenden Durchgangsabgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind. Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

10. Zu Artikel 17 des offenen Vertrages und Separatartikel 8, Nr. 2. Man ist darüber einverstanden, daß die im dritten Alinea des Artikels 17 des offenen Vertrages und in Nr. 2 des Separatartikels 8 zu demselben unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision, die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen. Die Angabe des Inhalts der Poststücke, welche nach dem Separatartikel 8, Nr. 2 in den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren erfolgen soll, darf hinsichtlich der mit der Ueberlandpost beförderten Gegenstände unterbleiben.

Art. 18.

Die contrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hierfür

zu entrichten verpflichtet sein. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen, zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse und Fabrikate, in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des anderen ebenso, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden. Die Unterthanen des einen der contrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

11. Zu Artikel 18 des offenen Vertrages. In Beziehung auf die Ausführung der im zweiten, dritten und vierten Alinea des Artikels 18 getroffenen Vereinbarung hat man sich über Folgendes verständigt:

1) Der im zweiten Alinea des Artikels ausgesprochene Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des andern Staates, welche Gewerbe oder Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen, soll auch in Ansehung der Zunft- oder sonstigen Localstatuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der contrahirenden Theile vorschreiben.

2) Es wurde für zweckmäßig anerkannt, daß sowohl die Legitimationen, welche die im dritten Alinea des Artikels genannten Fabrikanten und Handlungsreisenden über ihre Berechtigung zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von Waaren von der Behörde ihrer Heimath zum Zwecke ihrer abgabenfreien Zulassung, im andern Staate beizubringen haben, als auch die Legitimationen, welche ihnen von den Behörden des letzteren Staates zum Zwecke des abgabenfreien Betriebs ihres Gewerbes in diesem Staate auszustellen sind, nach gleichförmigen Formularen zu ertheilen seien, und man einigte sich deshalb über die am Schlusse Lit. A, B und C beigefügten Formulare, von welchen die beiden ersteren für Fabrikanten und Handlungsreisende von dem Staate ihrer Heimath, das letztere aber von demjenigen Staate ausgestellt wird, welcher dem Fabrikanten oder Handlungsreisenden den Gewerbsverkehr innerhalb seines Gebiets bewilligt. — Man vereinigte sich in Ansehung der Ausstellung dieser Legitimationsscheine noch ferner dahin, daß dieselben nicht blos von den höheren Polizeibehörden, sondern von den Polizeiämtern — in Preußen den Landräthen und Magisträten größerer

Städte, in Oesterreich den Bezirksämtern und den unmittelbar den Statthaltereien oder Kreisämtern unterstehenden Stadtmagisträten — zu ertheilen seien.

3) Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind, nach dem vierten Alinea des Artikels, die gegenseitigen Unterthanen sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben, den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt. — Ueber die Form der Legitimationen, welche von den Unterthanen des anderen Staates, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man sich nach Inhalt der Anlage D. am Schlusse verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die oben unter 2 genannten Behörden ebenfalls befugt sein.

Art. 19.

Die contrahirenden Staaten werden auch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münzconvention in Unterhandlung treten. Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur beim Uebergange zum Vierzehnthaler- oder Vierundzwanzigeinhalbenguldenfuß oder zum metrischen Münzsysteme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will. Die contrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münzen oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld, belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münzcartell ist in der Anlage enthalten.

12. Zu Artikel 3 und 19 des offenen Vertrages. Man ist darüber einverstanden, daß die in den Artikeln 3 und 19 vorgesehenen Verhandlungen in Wien stattfinden sollen.

Art. 20.

Jeder der contrahirenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten den Angehörigen des anderen Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten

ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Art. 21.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist. — Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die contrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen. — Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung stattfinden.

Art. 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der contrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Art. 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Commissarien der contrahirenden Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

13. Zu Artikel 23 des offenen Vertrages und Separatartikel 9. Man ist darüber einverstanden, daß die im Artikel 23 und Separatartikel 9 gedachten Verhandlungen in Berlin erfolgen sollen.

Art. 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrags enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Art. 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf 12 Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31. December 1865 festgestellt. Es werden im Jahre 1860 Commissare der contrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden contrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten oder, falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weiter gehende, als die am 1. Januar 1854 eintretenden und durch die im Artikel 3 erwähnten commissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrserleichte-

rungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln.

Art. 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen Deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder später zum Zollvereine mit Preußen gehören werden. Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten Italienischen Staaten *) frei.

14. Zu Artikel 26 des offenen Vertrages. Man ist übereingekommen, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf diejenigen Staaten und Gebietstheile, welche dem Zoll- und Steuersysteme der contrahirenden Theile angeschlossen sind, so lange, als dieser Anschluß dauert, ohne Weiteres Anwendung finden sollen. Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protocoll, zugleich mit dem Vertrage, den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß, im Falle der Ratification des letzteren, auch die im ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratification derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurden hierauf der Vertrag und die zu demselben gehörenden Separatartikel in je zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, und das eine Exemplar Königlich Preußischerseits, das andere Kaiserlich Oesterreichischerseits in Empfang genommen.

Geschehen wie oben.

(Gez.) **Otto von Manteuffel.**
L. S. **Friedrich von Pommer-Esche.**
von Bruck.

Art. 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt, und es sollen die Ratificationsurkunden im Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 19. Februar 1853.

(Gez.) **Otto von Manteuffel.**
L. S. **Friedrich von Pommer-Esche.**
von Bruck.

---

*) Lichtenstein, Modena, Parma.

Separatartikel

zu dem

Handels- und Zollvertrage

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich.

Bei dem heutigen Abschlusse des Handels- und Zollvertrages zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel mit Vorbehalt der Ratification ihrer Höfe verabredet worden, welche, obwohl nicht zur unmittelbaren Veröffentlichung bestimmt, dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in den offenen Vertrag eingerückt worden wären.

Separatartikel 1. (Zu Art. 3.)

Die contrahirenden Theile werden sich bei den im Artikel 3 vorgesehenen weiteren Verhandlungen auch darüber verständigen, inwiefern und unter welchen Maaßgaben die für den unmittelbaren Uebergang über ihre gemeinschaftliche Grenze jetzt verabredeten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auch auf den Verkehr zur See und auf den durch zwischenliegendes Gebiet dritter Staaten stattfindenden Verkehr zu Lande auszudehnen seien.

Separatartikel 2. (Zu Art. 3 und 5.)

1. Im Falle Oesterreich einen neuen Münzfuß einführt, nach welchem der Werth des Guldens und Kreuzers geringer ist, als nach dem Zwanzigguldenfuße, jedoch nicht geringer als nach dem Einundzwanzigguldenfuße, so sind die Oesterreichischen Zollsätze nicht umzurechnen, sondern unverändert in dieser neuen Münzwährung beizubehalten.

2. Oesterreich wird die Einrichtung der Zollämter, die Regulative für die zollamtliche Behandlung und die Organisation der Grenzbewachung mit den entsprechenden Einrichtungen Preußens, zur Beförderung des gegenseitigen Verkehrs und zum befriedigenden Schutze der Zollgefälle, noch vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages in die thunlichste Uebereinstimmung bringen.

Separatartikel 3. (Zu Art. 5.)

Sollte einer der contrahirenden Theile in Fällen von Theuerung die Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabricaten nach einem dritten, an das Gebiet des anderen contrahirenden Theiles angrenzenden Staate vorübergehend mit im Tarif nicht vorgesehenen Zöllen belegen, so bleibt es ihm vorbehalten, Zölle bis zu gleichem Betrage und für den gleichen Zeitraum auch von der Ausfuhr nach dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles zu erheben, sofern sich letzterer nicht mit ihm über gemeinsame Maaßregeln hinsichtlich der Ausfuhr nach jenem dritten Staate geeinigt hat.

Separatartikel 4. (Zu Art. 6.)

Bei der vorbehaltenen gemeinschaftlichen Feststellung der Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen die im Artikel 6 unter a bis e gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, sollen die nachstehenden Gesichtspunkte leitend sein:

1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.
2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände, muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.
3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.
4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.
5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredlung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben. Auch ist man
6. darin einverstanden, daß eine möglichst erleichterte Zollabfertigung den Zwecken und Absichten, nach welchen die bezeichneten Verkehrserleichterungen verabredet worden sind, in aller Hinsicht entsprechen werde.

Separatartikel 5. (Zu Art. 7.)

Die im Artikel 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

1. Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit einem Begleitschein Nr. I. (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.
2. Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.
3. Die Declaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die specielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen. Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem andern Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

Separatartikel 6. (Zu Art. 12.)

Der Artikel 12 bezieht sich nicht auf Kriegsschiffe.

Separatartikel 7. (Zu Art. 14.)

Unten den Abgaben, rücksichtlich deren nach Artikel 14 die Fahrzeuge des anderen Theiles den eigenen gleichgestellt werden sollen, sind auch die Flußzölle verstanden. Abgesehen hiervon werden die auf den Artikeln 108 bis 116 der Wiener Congreßacte beruhenden Rechtsverhältnisse, hinsichtlich der Flußzölle, durch diesen Vertrag nicht berührt.

Separatartikel 8. (Zu Art. 17.)

1. Die im Artikel 17 enthaltenen Bestimmnngen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahntransporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschließen sei.
2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der contrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Declaration und Revision sowohl im Innern als an der Grenze, so wie von dem zollamtlichen Ver-

schluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Separatartikel 9. (Zu Art. 18.)

Die contrahirenden Theile werden im Jahre 1854 wegen übereinstimmender Maaßregeln in Betreff ausschließender, beide Staatsgebiete umfassender Benutzungsrechte auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen, Muster und Fabrikzeichen (Marken) und hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung von Versicherungs- und anderen Handels- und Verkehrsgesellschaften in Unterhandlung treten.

Separatartikel 10. (Zu Art. 19.)

Zu Absatz 1.

Die Unterhandlung über eine allgemeine Münzconvention wird sich auch auf gemeinsame Bestimmungen über den Feingehalt von golden und silbernen Geräthschaften erstrecken.

Zu Absatz 2.

Diese Vereinbarung findet auch auf Papiergeld Anwendung, welches in einem der contrahirenden Staaten gesetzlich zum Umlauf zugelassen ist.

Separatartikel 11. (Zu Art. 20.)

Jeder der contrahirenden Theile, dessen Angehörigen der Consul des anderen Theiles nach Maaßgabe des Artikels 20 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Staate, welcher den Consul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde. Unter Consuln sind alle mit Consulargeschäften Beauftragte verstanden.

Separatartikel 12. (Zu Art. 22.)

In den Zollausschlüssen finden die Verabredungen in den vorstehenden Separatartikeln 1 bis 5 keine Anwendung.

So geschehen Berlin, den 19. Februar 1853.

(Gez.) **Otto von Manteuffel.**
L. S. **Friedrich von Pommer-Esche.**
von Bruck.

Zollcartell.

§. 1.

Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des anderen Staates nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der contrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theils unternommen werden soll oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (in Preußen Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanzwachcommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetzen des anderen Staats, der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde des letzteren sofort Mittheilung machen und derselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der contrahirenden Staaten sollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen den beiden contrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen, und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich mit einander zu berathen. Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der contrahirenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maaßregeln, das Sammeln aller Beweismittel, bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen. Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der contrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabengesetze des eigenen Staats zusteht oder obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theils, durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde, von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der contrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der contrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden. Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich

ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Controlemaaßregeln angewendet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der contrahirenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1) nur in der Richtung nach einem dortigen, mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,

2) von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und

3) unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze, zoll- oder steueramtlich abzufertigen oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, so wie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattuug und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§. 11.

Vor Ausführung der in §. 9 unter b. und in §. 10 enthaltenen Bestimmungen, werden die contrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaft-

lichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maaßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der contrahirenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des anderen Theils nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben, oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide contrahirenden Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihres resp. Gebietes überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theils und Zoll- und Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen und gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- und Durchgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem contrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen. Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabensatz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt nnd eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen, von strafrichterlichem Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbeberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verur-

theilungen anzudrohen, ist auf den Grund dieses Cartells keiner der contrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12 bis 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehungen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen und dergleichen, nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der contrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen:

1) wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete des Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt; in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maaßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu

bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten. Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird. Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maaßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden. Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maaßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maaßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gericht die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte. Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der contrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetze dieses Staates, oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;
2) amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3) Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Cartell unter „Ein-, Aus- und Durchgangsabgabengesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der contrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den contrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Cartell auf Grund des Artikels 26 des ersteren beitretenden Staaten, zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels, nicht aufgehoben oder geändert.

So geschehen Berlin, den 19. Februar 1853.

(Gez.) **Otto von Manteuffel.**
L. S. **Friedrich von Pommer-Esche.**
von Bruck.

Münzcartell.

§. 1.

Jeder der contrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Creditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§. 2.

Jeder der contrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1 bezeichneten Creditpapiere des anderen Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Cartell auf Grund des Artikels 26 des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen, und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechts aufzufordern.

§. 3.

Die im §. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete sich ein solcher Fremder befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Cartells abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen, vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im §. 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4.

Die contrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1 bis 3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlauf bestimmten Papiere, sowie der von anderen juristischen Personen unter Genehmigung des Staats auf jeden Inhaber ausgefertigten Creditpapiere, soweit auf solche nicht der §. 1 Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem anderen Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1 bis 3 vereinbart ist.

§. 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Cartell auf Grund des Artikels 26 des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Cartell genannten Münzen oder Creditpapiere mit einem anderen Namen als mit „Verbrechen und Vergehen" von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Cartells, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen" wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks „Verbrechen und Vergehen" diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

I.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich **eingangszollfrei** sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

Haupt-Abtheilungen.

1) Abfälle.
2) Bettfedern.
3) Bienenstöcke.
4) Chemische Hülfsstoffe und Producte.
5) Eier aller Art und Milch, imgleichen Rahm.
6) Erden und irdene Waaren.
7) Erze aller Art.
8) Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.
9) Flußfische.
10) Geflügel.
11) Glas.
12) Haare.
13) Harze.
14) Holz und Holzwaaren.
15) Kohlen.
16) Korbflechterwaaren.
17) Metalle.
18) Mühlenfabricate.
19) Papier, litterarische und Kunstgegenstände.
20) Seidencocons.
21) Steine und Steinwaaren.
22) Stroh-, Rohr- und Bastwaaren.
23) Vieh.
24) Wagen und Schlitten.
25) Wildpret.
26) Wolle.

Benennung der Gegenstände.	Zur Hauptabtheilung.	Benennung der Gegenstände.	Zur Hauptabtheilung.
Abfall beim Spinnen (Flockwolle)	1	Bergtheer	13
—— beim Weben, Wolltrümmer, Tuchtrümmer	1	Besen s. Maschinen v. Holz	14
—— beim Tuchscheeren (Scheerwolle)	1	Bettfedern	2
Abfälle von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen	1	Biber	9
—— von der Wachsbereitung (Bienenerde Bienenkeule, Bienenrab)	1	Bienenerde (Abfälle von der Wachsbereitung)	1
Abschnitze von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen	1	Bienenkeule	1
—— von Papier	1	Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	3
Achsen, ausgearbeite, s. Maschinen von Holz	14	Bienenrab (Bienenkeule)	1
Ackerbaugeräthe, andere, s. Maschinen von Holz	14	Bienenstöcke mit lebenden Bienen	3
Acten,	19	Bilderbogen, ordinäre, s. Bücher	19
Aepfel, s. Obst	8	Bimsstein	6
Amianth	6	Binsen	8
Anis	8	Birnen, s. Obst	8
Aprikosen, s. Obst	8	Blätter, frische	8
Arsenik	17	Blumen, frische	8
Arsenige Säure	17	Blumenzwiebeln	8
Asbest	6	Blut, flüssiges und eingetrocknetes	1
Asche von Holz, ausgelaugte	1	Blutstein	6
—— von Torf	1	Böttcherwaaren, grobe, rohe, ungefärbte und bloß gehobelte	14
Aschenerde oder Kalkäscher	1	—— andere, s. Maschinen von Holz	14
Asphalt und andere Erdharze	13	Braunkohlen Asche von	1
Bachkrebse, frische	9	Braunkohlen	15
Balken	14	Braunstein	6
Barren, s. Maschinen von Holz	14	Brennholz	14
Bast, roher	8	Brod	18
Bauholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten	14	Buchdruckerschwärze	4
Bänke, s. Maschinen von Holz	14	Buchecken	8
Bäume	8	Buchkerne	8
Beeren aller Art, frisch getrocknet oder blos eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.	8	Busch	14
Beine oder Füße und Klauen	1	Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden, sofern diese Gegenstände in einem der contrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempelabgabe bleibt vorbehalten	19
Bergpech	13		

Benennung der Gegenstände.	Zur Hauptabtheilung.	Benennung der Gegenstände.	Zur Hauptabtheilung.
Cement	6	Fliesen	6
Cichorien, ungetrocknete	8	Flintensteine	21
Colophonium	13	Flockwolle (Abfall beim Spinnen)	1
		Flußfische, frische	9
Daggert	13	Flußkrebse, frische	9
Deckel, s. Maschinen von Holz . .	14	Flußspath in Stücken und gemahlen	6
Deichseln, s. Maschinen von Holz	14	Frösche	9
Denkmünzen	19	Frankfurter Schwärze	4
Drechslerwaaren, grobe, rohe, ungefärbte und bloß gehobelte . .	14	Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf, ordinäre, ungefärbte .	22
Druckpapier	19	Futterkräuter	8
Dünger, thierischer	1	Füße und Klauen oder Beine . . .	1
Eckerdoppern (Knoppern)	8		
Eicheln	8	Garkupfer	17
Eier aller Art	5	Gartengeräthe, andere, s. Maschinen von Holz	14
Eisenvitriol	4	Gartensämereien	8
Erze aller Art	7	Geflügel, zahmes und wildes . .	10
Erze, Schlacken davon	1	Gemälde s. Manuscripte	19
Esel	23	Gemshörner	1
Farberden aller Art	6	Gemüse, frisch und getrocknete auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern	8
Faschinen	14	Gerberlohe	14
Faßholz	14	Getreide	8
Fässer, s. Maschinen von Holz . .	14	Gewächse, lebende, in Töpfen oder Kübeln	8
Feldfrüchte, alle, in Garben oder in Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden . . .	8	Glasgalle	1
Felgen, s. Maschinen von Holz . .	14	Glasgeschirr	11
Felle, rohe oder gegerbte, Abfälle, Abschnitze	1	Glasschaum	1
Feuerschwamm, roher	8	Glaswaaren, Scherben davon . .	1
Fidibus, s. Maschinen von Holz .	14	Glockengut	17
Fischbehälter, s. Maschinen von Holz	14	Gold in Barren, Platten, Körnern, Pagamenten (Gold und Silberbarren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch . . .	17
Fischleim	4		
Fischreusen s. Korbflechterwaaren .	16		
Flachs, ungehechelt oder gehechelt .	8	Goldschmiedegekräz, s. Münzgekräz	1
Flachspflanzen	8		
Flechsen	1	Granit, s. Marmor	21
Flechten	8	Graphit (Reißblei, Wasserblei) . .	6
Flechtweiden	14	Gras	8

Benennung der Gegenstände.	Zur Hauptabtheilung.
Gras, chinesisches	8
Graupe	18
Gries	18
Grütze	18
Gummisurrogate	18
Gyps, gebrannt und ungebrannt	6
Gyps, s. Marmor	21
Haare aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten	12
Haarpuder	18
Häckerling (Häcksel)	1
Häcksel (Häckerling)	1
Hadern oder Lumpen (Strazzen)	1
Hammel, s. Schaafvieh	23
Handschlitten, s. Maschinen von Holz	14
Hanf, ungehechelt oder gehechelt	8
Hanfpflanzen	8
Hasen	25
Haubenstöcke, s. Maschinen von Holz	14
Häute, rohe oder gegerbte (Abfälle, Abschnitze)	1
Heede	8
Heide	8
Heu	8
Hirschgeweihe	1
Hobelspäne	1
Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben	11
Holz, Asche davon, ausgelaugte	1
Holzborke	14
Holzkohlen	15
Holzschnitte, schwarz oder farbig, s. Bücher	19
Holzschuhe, s. Maschinen von Holz	14
Holzwaaren, grobe, rohe, ungefärbte und bloß gehobelte	14

Benennung der Gegenstände.	Zur Hauptabtheilung.
Hölzer, gerundete, zu Stielen, s. Maschinen von Holz	14
Hornleim	4
Hornscheiben	1
Hornspäne	1
Hornspitzen	1
Hörner	1
Hühnersteigen, s. Maschinen von Holz	14
Hülsenfrüchte	8
Joche, s. Maschinen von Holz	14
Johannisbeeren, s. Obst	8
Kaff (Spreu)	1
Kalk, gebrannt und ungebrannt	6
Kalkäscher oder Aschenerde	1
Kalmus, frischer	8
Kaninchen	25
Kapellasche: Münzgekräz	1
Karden	8
Kartoffeln	8
Kälber	23
Keulen, s. Maschinen von Holz	14
Kirschen, s. Obst	8
Kisten, s. Maschinen von Holz	14
Klauen und Füße oder Beine	1
Kleesaaten	8
Kleiderstöcke, s. Maschinen von Holz	14
Kleie	1
Kleister	18
Knochen	1
Knochenmehl (Spodium)	1
Knochenschaum (Zuckererde)	1
Knoppern	8
Knoppernmehl	8
Knospen, frische	8
Kochlöffel, s. Maschinen von Holz	14
Kohlen	15
Kohlenschwarz	4
Kolophonium	13
Korbflechterwaaren, grobe, näm-	

Benennung der Gegenstände.	Zur Hauptabtheilung.
Naben, s. Maschinen von Holz	14
Nägel, s. Maschinen von Holz	14
Nickelmetall	17
Nudeln und gleichartiges Teigwerk	18
Nutzholz, in Stämmen, Stöcken und Scheiten	14
——— alles andere vorgearbeitete	14
Nüsse, grüne und trockene	8
Obst, frisch, getrocknet oder blos eingekocht (Mus), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen und dergl.	8
Oelkuchen	1
Oelkuchenmehl	1
Oelsaaten aller Art	8
Operment	17
Ottern	9
Packpapier	19
Papier, ungeleimtes, aller Art	19
Papierabschnitze	1
Papierspäne	1
Pappdeckel	18
Pappe	19
Pech	13
Pfahlholz	14
Pfeiffenthon	6
Pferde	23
Pferdehaare, gesottene, gefärbte, gehechelte	12
Pfirsiche, s. Obst	8
Pflaumen, s. Obst	8
Pfosten	14
Pilze, s. Gemüse	8
Platina	17
Porzellanerde	6
Porlzelanwaaren, Scherben davon	1
Pressen, s. Maschinen von Holz	14
Preßspäne	19
Puzzolanerde	6

Benennung der Gegenstände.	Zur Hauptabtheilung.
Quitten, s. Obst	8
Radschuhe, s. Maschinen von Holz	14
Rahm (Milch)	5
Räder, s. Maschinen von Holz	14
Reben	8
Rechen, s. Maschinen von Holz	14
Rechentafeln aus Schieferpapier	19
Reibfidibus	4
Reibhölzer	4
Reife, s. Maschinen von Holz	14
Reißblei	6
Reisig	14
Resonnanzböden, s. Maschinen von Holz	14
Rinnen, s. Maschinen von Holz	14
Rohkupfer	17
Rohmessing	17
Rohre (Dach- und Weberrohre)	8
Rosettenkupfer	17
Roßkastanien	8
Röhren, s. Maschinen von Holz	14
Ruder, s. Maschinen von Holz	14
Rußschwarz	4
Rüben, s. Gemüse	8
Sand, auch gefärbter, mit Ausnahme der geriebenen Smalte	6
Sandpapier	19
Sandstein, s. Marmor	21
Sägespäne	1
Sägewaaren	14
Säure, arsenige	17
Schaafvieh, mit Ausschluß der Hammel	23
Schachteln, s. Maschinen von Holz	14
Schachtelhalm	8
Schaufeln, s. Maschinen von Holz	14
Schaumünzen	19

Benennung der Gegenstände.	Zur Hauptabtheilung.
Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren)	1
Scherben von Glas-, Thon- und Porzellanwaaren	1
Schieferpapier	19
Schieferstifte	21
Schiefertafeln, auch in hölzernen Rahmen	21
Schiffszwieback	18
Schilfe, Dach- und Weberrohre	8
Schlacken von Erzen	1
Schlägel, s. Maschinen von Holz	14
Schlehen, s. Obst	8
Schleifsteine aller Art	21
Schlempe	1
Schlitten ohne Leder- oder Polsterarbeit	24
Schmalte, s. Sand	4
Schmelztiegel	6
Schmirgel	6
Schmirgelpapier	4
Schmirgeltuch	4
Schneidebretter, s. Maschinen von Holz	14
Schößlinge	8
Schubkarren, s. Maschinen von Holz	14
Schuddywolle oder Zupfwolle	1
Schuhmacherleisten, s. Maschinen von Holz	14
Schwarzkupfer	17
Schwämme, s. Gemüse	8
Schwärze (Buchdrucker-)	4
——— (Frankfurter)	4
Schwefel	4
Schwefelfäden	4
Schwefelhölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündhölzer	4
Schwerspath in Stücken und gemahlen	6
Seegras	8
Seidencocons (Seidengalleten)	20
Senfsaat	8
Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt	8
Serpentinstein, Waaren daraus	21
Setzlinge	8
Silber in Barren, s. Gold	17
Silbergekräz s. Münzgekräz	1
Spanferkel	23
Späne von Papier	1
Speichen, s. Maschinen von Holz	14
Spießglanzmetall (Spießglanzkönig)	17
Spinnrocken, s. Maschinen von Holz	14
Spodium (Knochenmehl)	1
Spreu (Kaff)	1
Spülicht	1
Stachelbeeren, s. Obst	8
Stahlstiche, schwarz oder farbig, s. Bücher	19
Stauden zum Verpflanzen	8
Stärke	18
Steine und Steinwaaren	21
Hierunter sind verstanden: alle behauenen und unbehauenen Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine.	
Steinkohlen Asche von	1
Steinkohlen	15
Steinöl, schwarzes	13
Stiefelhölzer, s. Maschinen von Holz	14
Stiefelknechte, s. Maschinen von Holz	14
Stifte, s. Maschinen von Holz	14
Strazzen (Hadern oder Lumpen)	1
Sträuche	8
Streulaub	1
Stroh	1
Stückmessing	17

Benennung der Gegenstände.	Zur Hauptabtheilung.
Stühle, s. Maschinen von Holz	14
Talkerde	6
Teller, s. Maschinen von Holz	14
Terpentinöl	13
Theer	13
Thon aller Art, einschließlich Pfeifenthon und Porzellanerde	6
Thonwaaren, Scherben davon	1
Tische, s. Maschinen von Holz	14
Tischlerwaaren, grobe, rohe, ungefärbte und bloß gehobelte	14
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, so wie schwarzes oder Graphitgeschirr	6
Torf	15
Torf, Asche davon	1
Tragkörbe (Hucken), s. Korbflechterwaaren	16
Traß	6
Treber	1
Trester	1
Tripel	6
Tröge, s. Maschinen von Holz	14
Trüffeln, s. Gemüse	8
Tuchtrümmer (Abfall beim Weben)	1
Tuffstein	6
Vitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupfer-, weißer	4
Vogelleim	13
Wachsbereitung, Abfälle davon (Bienenerde)	1
Wagen ohne Leder- oder Polsterarbeit	24
Wagenflechten, s. Korbflechterwaaren	16
Wagenschmiere, schwarze	13
Wagnerarbeiten, bloß gehobelte, grobe, rohe, ungefärbte	14
Waid	4
Waldholzsaamen	8
Waldwolle	8
Walkererde	6
Waschkörbe, s. Korbflechterwaaren	16
Wasserblei	6
Wasserglas	4
Wau	4
Weberdisteln	8
Webstühle, s. Maschinen von Holz	14
Weinstein, roher, raffinirter, crystallisirter	4
Werg	8
Wetzsteine aller Art	21
Wiesbäume, s. Maschinen von Holz	14
Wildpret (kleines)	25
Wolle, nämlich: Schaaf- und Lammwolle, rohe und gekämmte, imgleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt	26
Wolltrümmer (Abfall beim Weben)	1
Wurzeln, s. Gemüse	8
Zahnstocher, s. Maschinen von Holz	14
Zapfen von Nadelhölzern	8
Zargen, s. Maschinen von Holz	14
Zeichnungen	19
Ziegen	23
Zink	17
——— roher und alter gebrochener	17
Zinn, in Blöcken, Stangen rc.	17
——— altes gebrochenes	17

Benennung der Gegenstände.	Zur Haupt-abtheilung.	Benennung der Gegenstände.	Zur Haupt-abtheilung.
Zinngekräz	1	Zündhölzchen, ungetunkte, s. Maschinen von Holz	14
Zuckererde (Knochenschaum) . . .	1	Zündhölzer, chemisch bereitete . .	4
Zupfwolle oder Schuddywolle . .	1	Zwiebeln, s. Gemüse	8
Zündfläschchen	4		

II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich **Ausgangsabgaben** erhoben werden können.

Benennung der Gegenstände.	Zur Hauptabtheilung.
Abfälle von Gerbereien	1
Abfälle von rohen Häuten und Fellen	1
Abfälle zur Papierfabrication	7
Asche, andere, unausgelaugte, vegetabilische	3
Blutegel	2
Borsten	6
Eckerdoppern (Knoppern)	3
Eicheln	3
Eichelhülsen	3
Felle, rohe, Abfälle und Theile davon	1
Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung	6
Fischernetze, alte	7
Galläpfel	3
Goldstufen	4
Granaten, rohe	5
Haare aller Art	6
Hadern, Lumpen	7
Hasenfelle, rohe	6
Häute, rohe, Abfälle und Theile davon	1
Häute, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung	6
Hornscheiben	1
Hornspäne	1
Hornspitzen	1
Hörner	1
Kaninchenfelle, rohe	6
Klauen	1
Knochen, ganz oder zerkleinert	1
Knoppern	3
Knoppernmehl	3
Kobalterze	8
Kobaltspeise	8
Lammfelle, rohe, behaarte	6
Lederstücke, abgenutzte, alte	1
Leimleder, Abfälle von Gerbereien	1
Lumpen, Hadern	7
Lumpen, leinene, baumwollene, seidene und wollene, auch macerirte (Halbzeug)	7
Maculatur, beschriebene und bedruckte	7
Nähseide, rohe	9

Benennung der Gegenstände.	Zur Haupt-abtheilung.	Benennung der Gegenstände.	Zur Haupt-abtheilung.
Nickel	8	Seidenabfälle, ungesponnen	9
Nickelmetall	8	Seidengalleten (Cocons) .	9
Nickelschwamm	8	Silberstufen	4
Papierabschnitzel (Papierspäne)	7	Stricke, alte	7
Porzellanerde	10	Tauwerk, altes	7
Pottasche	3	Töpferthon für Porzellanfabriken	10
Schaaffelle, rohe, behaarte	6	Valonnea (Knoppern) . . .	3
Seide, rohe, unfilirt und filirt	9	Weinstein, roher	3
		Ziegenfelle, rohe, behaarte	6

Haupt=Abtheilungen.

1. Abfälle.
2. Blutegel.
3. Eckerdoppern.
4. Gold= und Silberstufen.
5. Granaten.
6. Häute, Felle u. Haare.
7. Lumpen.
8. Nickel rc.
9. Seide.
10. Töpferthon.

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, und zwar:

Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze in Preußen nach dem 14 Thalerfuße. thlr.	sgr.	in Oesterreich nach dem 24½ Guldenfuße. fl.	kr.
1.	Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Strohwaaren:					
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Schilf und Stroh, ordinäre, gefärbt, auch rohes, gespaltenes Stuhlrohr	Ctr.	1	—	1	30
	b) Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte und dergleichen Waaren, soweit solche nicht unter A. Nr. 22., oder vorstehend unter a. und nachstehend unter c. genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Strohhüte) ohne Garnitur; gespaltenes, gebeiztes Stuhlrohr	Ctr.	3	5	4	30
	c) Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten, oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwebt sind (Sparterie)	Ctr.	21	—	30	—
2.	Baumwollengarn aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindrähtig, mehrdrähtig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, imgleichen Baumwollen-Watte	Ctr.	1	22½	2	30
3.	Beinwaaren, einschließlich der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Muschelschaalen):					
	a) Fischbein, gerissenes	Ctr.	1	—	1	30
	b) Beinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Pakfong); Fischbein, geschnittenes, und Fischbeinstöcke	Ctr.	3	5	4	30
4.	Blei- und Rothstifte	Ctr.	3	5	4	30

Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze in Preußen nach dem 14 Thalerfuße. thlr.	sgr.	in Oesterreich nach dem 24½ Guldenfuße. fl.	kr.
5.	**Bleiwaaren,** feine, nämlich: Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren, lackirt, gefirnißt oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Eifenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Ctr.	5	—	7	30
	Anmerkung. Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.					
6.	**Bürstenbinderwaaren,** grobe, nämlich: Waaren aus Borsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	Ctr.	—	15	—	45
7.	**Chemische Hülfsstoffe und Producte,** nämlich: Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure	Ctr.	—	15	—	45
8.	**Eisen- und Eisenwaaren,** mit Ausnahme von Maschinen und Maschinenbestandtheilen:					
	a) Roheisen, imgleichen Brucheisen, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag oder Schmiedzunder)	Ctr.	—	7½	—	22½
	Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungszeugnissen der Bergbehörden	Ctr.	—	5	—	15
	b) gefrischtes, d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten, der runden, unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als 7 Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), Luppeneisen, Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter (gegerbter) Cement- und Gußstahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als ½ Wiener oder Preuß. Zoll Dicke)	Ctr.	—	20	1	—
	c) façonnirtes, d. h. in einer für den Gebrauch					

Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze in Preußen nach dem 14 Thalerfuße. thlr.	sgr.	in Oesterreich nach dem 24½ Guldenfuße. fl.	kr.
	vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschließlich des mehr als 7 Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), weder polirt, noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten weder polirt noch abgeschliffen; Pflugschaareisen; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	Ctr.	1	—	1	30
d)	Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder gefirnißt; Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisendraht (einschließlich der runden unter ½ Preußische oder Wiener Zoll dicken Stäbe); Stahldraht (einschließlich der nicht mehr als ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stangen) roh oder polirt; Stahlsaiten	Ctr.	1	22½	2	30
e)	Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind	Ctr.	—	15	—	45
	Anmerkung. Spuren von abgestemmten Uebergüssen oder von Gußnäthen schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.					
f)	Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahldraht, gefertigte Waaren, auch verzinnt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gebohrte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten, Amboſſe, Mauerschließen, Brecheisen (Gaisfüße), grobe Schlägel, Hämmer; Bestandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter c.					

Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze in Preußen nach dem 14 Thalerfuße. thlr.	sgr.	in Oesterreich nach dem 24½ Guldenfuße. fl.	kr.
	genannt sind; grobe Eisengußwaaren, soweit sie nicht vorstehend unter e. genannt sind, auch glasirte (emaillirte) Kochgeschirre; Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke, Pflüge, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hecheln, Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Fallen und Fangeisen, Haspeln, Winden, Hemmschuhe, Hufeisen, Striegeln, Ketten (mit Ausschluß der Anker- u. Schiffsketten), Bratspieße, Dreifüße, Feuerhunde, Feuerzangen, Gluthschaufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mörser und Mörserstößel, Thür- und Truhenbeschläge, Plätteisen, Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeetrommeln, Kaffeemühlen, Schlösser, grobe Ringe, Schraubstöcke, Stemmeisen, Thurmuhren, grobe Waagebalken, grobe Zangen, Maultrommeln, Kratzbürsten von Eisendraht für Metallarbeiter, grobe Drahtwaaren von Eisen- und Stahldraht und dergleichen, außerdem alle Aexte, grobe Sägen, Sicheln, Sensen, Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (d. h. Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauch (auch Kneife, Bauernpuffer) . .	Ctr.	2	—	3	—
	Anmerkung. Unwesentliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Thlr. oder 3 Fl. für den Centner nicht aus.					
	g) Eisenwaaren, feine, d. h. Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen- und Stahlwaaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gefirnißt), jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfen-					

Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze in Preußen nach dem 14 Thalerfuße. thlr.	sgr.	in Oesterreich nach dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße. fl.	kr.
	bein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f. genannten), Scheeren, feine Sägen, Hafteln und Schließen, Oesen, Kardätschen, Kratzen und Streichen (Kratzen- und Streichenbeschläge), Waffen und Waffenbestandtheile, feine Drahtwaaren von Eisen- oder Stahldraht, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h. genannten Gegenstände und der Stahlperlen	Ctr.	3	5	4	30
	h) Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (auch Tambournadeln) ohne Griffe	Ctr.	35	—	50	—
9.	**Fette,** nämlich: Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Talg, Schmalz, Gänse- und Schweinefett); Speck; Stearin und Stearinsäure	Ctr.	1	15	2	10
10.	**Flußfahrzeuge,** hölzerne, sowohl Ruder- als Segelfahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupferbeschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffs nothwendigen Einrichtungsstücke, z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Beischiffe, insoweit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar:					
	in Preußen für die Last von 4000 Pfund Tragfähigkeit	Last	—	$7\frac{1}{2}$	—	—
	in Oesterreich für die Tonne von 20 Zollcentnern Tragfähigkeit	Tonne	—	—	—	12
11.	**Glas- und Glaswaaren:**					
	a) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	Ctr.	—	15	—	45
	b) weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- u. Tafelglas in seiner natürl. Farbe (grün, halb u. ganz weiß)	Ctr.	1	$22\frac{1}{2}$	2	30

Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze in Preußen nach dem 14 Thalerfuße. thlr.	sgr.	in Oesterreich nach dem 24½ Guldenfuße. fl.	kr.
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz; geschliffenes Spiegelglas, belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt	Ctr.	2	—	3	—
	d) farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes oder mit Pasten (Kameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); eingerahmte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen; Glasflüsse (unechte Edelstelsteine) ohne Fassung . . .	Ctr.	3	5	4	30
	e) Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt, und zwar:					
	bei dem Eingange in Oesterreich	Ctr.	—	—	10	—
	bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück mißt:					
	über 288 bis 576 Quadratzoll Preußisch	Stck.	—	15	—	—
	„ 576 „ 1000 „ „	Stck.	1	15	—	—
	„ 1000 „ 1400 „ „	Stck.	4	—	—	—
	„ 1400 „ 1900 „ „	Stck.	10	—	—	—
	„ 1900 „ „	Stck.	15	—	—	—
	Anmerkung. Spiegel, deren Glastafeln über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich, demjenigen Zwischenzoll, welcher für die Glastafeln, die sie enthalten, vereinbart ist.					

Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze in Preußen nach dem 14 Thalerfuße. thlr.	sgr.	in Oesterreich nach dem 24½ Guldenfuße. fl.	kr.
12.	**Holzwaaren,** einschließlich der Waaren aus Röhren, Nüssen, Kork und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen:					
	a) Fourniere und Parketten, nicht eingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korkstöpsel, Korksohlen; roh vorgearbeitete Hefte und Klaviaturhölzer	Ctr.	—	15	—	45
	b) Hausgeräthe (Möbel), gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast, Binsen, Korbgeflechten, Schilf, Stroh- und Stuhlrohr, imgleichen alle anderen Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren, welche weder unter A. Nr. 14 begriffen, noch vorstehend unter a. oder nachstehend unter c. aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing	Ctr.	1	—	1	30
	c) Fourniere, Parketten und andere Waaren mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kammmacherwaaren; feine Schnitz- und Drechslerwaaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); imgleichen hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Holzbronce und mit Gold- oder Silberlack überzogene Waaren, Boullearbeiten	Ctr.	3	5	4	30
13.	**Honig**	Ctr.	—	10	—	30
14.	**Instrumente:**					
	a) gefaßte Augengläser (Brillen 2c.) und Operngucker	Ctr.	10	15	15	—
	b) astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a. genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	Ctr.	2	—	3	—

Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze in Preußen nach dem 14 Thalerfuße. thlr.	sgr.	Abgabensätze in Oesterreich nach dem 24½ Guldenfuße. fl.	kr.
15.	Käse	Ctr.	1	—	1	30
16.	Korbflechterwaaren, feine, nämlich alle unter A. Nr. 16 nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, ungebranntem Thon, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Ctr.	3	5	4	30
17.	Kürschnerwaaren, nämlich: fertige nicht überzogeue Schaafpelze, desgleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	Ctr.	3	15	5	—
18.	Kupfer- und Messingwaaren:					
	a) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten, Messingsaiten, roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen)	Ctr.	1	22½	2	30
	b) Kupfer- und Messingwaaren, weder gefirnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepreßten Verzierungen, z. B. Kasten- und Thürbeschläge, Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), imgleichen geriebenes Messing (Broncepulver), Rauschgold und Rauschsilber	Ctr.	3	5	4	30
	c) Kupfer- und Messingwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, imgleichen gepreßte Verzierungen, alle diese Waaren weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen					

Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze in Preußen nach dem 14 Thalerfuße. thlr.	sgr.	in Oesterreich nach dem 24½ Guldenfuße. fl.	kr.
	Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Ctr.	10	15	15	—
	Anmerkung. Legirungen von Kupfer oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) und Waaren aus diesen Legirungen werden wie Kupfer- und Messingwaaren behandelt.					
19.	Leder und Lederwaaren, einschließich der Waaren aus Gummi und Guttapercha:					
	a) Leder aller Art, nämlich: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Corduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und gepreßte Leder; Gummiplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha mehr oder weniger gereinigt	Ctr.	1	22½	2	30
	b) Leder- und Gummiwaaren, gemeine, d. h. grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummifabrikate	Ctr.	5	—	7	30
	Anmerkung. Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schlössern, Schnallen, Ringen und dergleichen aus unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Thlr. oder 7 Gulden 30 Kreuzer für den Centner nicht aus.					

Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze in Preußen nach dem 14 Thalerfuße. thlr.	sgr.	in Oesterreich nach dem 24½ Guldenfuße. fl.	kr.
	c) Leder- und Gummiwaaren, feine, d. h. Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, sämisch- und weißgarem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Gummi oder Guttapercha	Ctr.	10	15	15	—
	d) lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen	Ctr.	21	—	30	—
20.	Leinengarn, nämlich:					
	a) rohes, ungezwirnt	Ctr.	—	15	—	45
	b) gebleichtes, mit Einschluß des blos abgekochten oder gebükten (geäscherten) und gefärbtes, ungezwirnt	Ctr.	5	—	7	30
	c) gezwirntes aller Art	Ctr.	7	—	10	—
21.	Lichte,					
	Talg-, Wachs-, Wallrath- u. Stearin-, Wachsstöcke	Ctr.	2	—	3	—
22.	Oel,					
	nämlich: Hanf-, Lein- und Rapsöl in Fässern ...	Ctr.	—	15	—	45
23.	Papier,					
	a) alles geleimte Papier; buntes (mit Ausnahme der unter b. genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe	Ctr.	1	—	1	30
	b) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermuster (echt oder unecht auch broncirt); gepreßtes und durchgeschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen	Ctr.	3	5	4	30
24.	Papier- und Pappwaaren:					
	a) Papiertapeten	Ctr.	4	—	5	45
	b) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	Ctr.	3	5	4	30
25.	Siebmacherwaaren,					
	grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit					

Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze in Preußen nach dem 14 Thalerfuße. thlr.	sgr.	in Oesterreich nach dem 24½ Guldenfuße. fl.	kr.
	Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt . .	Ctr.	—	15	—	45
26.	Speisen,					
	zubereitete, nämlich:					
	a) Chocolade und Chocoladensurrogate, sowie Chocoladenfabricate, Racahout des Arabes, Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien	Ctr.	7	—	10	—
	b) Senfpulver in Blasen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Senf	Ctr.	5	—	7	30
27.	Steinwaaren:					
	a) Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gyps, soweit solche nicht unter A. Nr. 21 begriffen sind, aus Alabaster und Speckstein . . .	Ctr.	3	5	4	30
	b) Halbedelsteine, nämlich: Achat, Adular, Amethyst, Chalcedon, Carneol, Jaspis, Onyx und Chrysopras, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung	Ctr.	5	—	7	30
28.	Thonwaaren:					
	a) einfarbiges oder weißes, imgleichen weißes nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut, dergleichen Pfeifen	Ctr.	1	22½	2	30
	b) bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	Ctr.	3	5	4	30
	c) weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porcellan	Ctr.	3	5	4	30
	d) farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porcellan	Ctr.	5	—	7	30
	e) Thonwaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d. genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold-					

Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze in Preußen nach dem 14 Thalerfuße. thlr.	sgr.	in Oesterreich nach dem 24½ Guldenfuße. fl.	kr.
	oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Ctr.	3	5	4	30
29.	Vieh,					
	nämlich:					
	a) Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchtstiere	Stck.	2	15	3	30
	2) Kühe	Stck.	1	15	2	—
	3) Jungvieh	Stck.	1	—	1	30
	b) Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel)	Stck.	—	20	1	—
	c) Hammel	Stck.	—	10	—	30
30.	Webe- und Wirkwaaren,					
	nämlich:					
	a) Baumwollenwaaren, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuck, Guttapercha, andern Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden, oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Ctr.	30	—	45	—
	2) extrafeine, d. i. alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Jaconets, Organtins, Musselins, Musselinets, Vapeurs, Mulls und Tülls . . .	Ctr.	30	—	100	—
	3) feinster Art, als: Bobbinets (Tüll anglais), Petinets, Spitzen, gestickte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden, oder gesponnenem Glase	Ctr.	30	—	200	—
	b) Leinenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf, Neuseeländer Flachs, Bast, See- und Chinesischem Gras, Waldwolle und andern vegetabilischen					

Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze in Preußen nach dem 14 Thalerfuße. thlr.	sgr.	in Oesterreich nach dem 24½ Guldenfuße. fl.	kr.
	Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, andern Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden, oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinster Art, gemeine und mittelfeine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Ctr.	30	—	45	—
	2) feine, als: alle glatte Gewebe (Leinewande), von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Curentzoll gehen, alle leinene Damaste, Batiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten	Ctr.	30	—	75	—
	3) feinster Art, als: Spitzen, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden, oder gesponnenem Glase .	Ctr.	30	—	200	—
	c) Wollenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle oder Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, andern Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden, oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinster Art, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Ctr.	30	—	45	—
	2) extrafeine, d. i. alle undichte Gewebe, mit Ausnahme der unter 3 genannten	Ctr.	30	—	100	—
	3) feinster Art, als: Shawls und Shawltücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden, oder gesponnenem Glase	Ctr.	30	—	200	—
	d) Seidenwaaren, und zwar:					
	1) feine, d. i. Waaren aus Seide allein					

Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze: in Preußen nach dem 14 Thalerfuße. thlr.	sgr.	in Oesterreich nach dem 24½ Guldenfuße. fl.	kr.
	oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden, oder gesponnenem Glase; imgleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- oder Wirkmaterialien erzeugt sein: alle Bänder, Velpel, Plüsche und Sammte, Musselin, Barrège, Crepe, Gaze, Blonden, Spitzen und andere undichte (klare) Gewebe, sowie alle gestickte Waaren	Ctr.	80	—	120	—
	2) gemeine, d. i. alle nicht unter 1 genannte Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkstoffen sich auch Seide befindet, imgleichen seidene, mit Kautschuck, Guttapercha, andern Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren	Ctr.	50	—	75	—
31.	Zinkwaaren:					
	a) Zinkbleche und Zinkdraht, imgleichen Zinkwaaren, weder gefirnißt, noch lackirt oder bemalt . .	Ctr.	1	—	1	30
	b) Zinkwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Ctr.	3	5	4	30
32.	Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w. nämlich:					
	a) feine, d. h. Waaren, ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Drähte aus Kupfer oder Messing, sowie der vergoldeten					

Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze in Preußen nach dem 14 Thalerfuße. thlr.	sgr.	in Oesterreich nach dem 24½ Guldenfuße. fl.	kr.
	oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong), außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber	Ctr.	35	—	50	—
	b) gemeine, d. h. Beinwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Eisen- u. Stahlwaaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer- u. Messingwaaren, Lederwaaren, Papier- u. Pappwaaren, Siebmacherwaaren, Waaren aus Alabaster, Marmor, Speckstein u. Gyps, Thon- u. Zinkwaaren in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie nicht vorstehend unter A. oder beziehungsweise unter B. Nr. 3, b. Nr. 5. Nr. 6. Nr. 8, f, g. Nr. 11, d. Nr. 12, b, c. Nr. 16. Nr. 18, b, c. Nr. 19, b, c. Nr. 25. Nr. 28, e. Nr. 31, b. begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Neusilber oder Packfong, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren	Ctr.	21	—	30	—

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die in vorstehendem Verzeichniß für Waaren aus einem bestimmten Material vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischenzollsätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Material in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur insoweit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.

2) Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zolltarife jedes Staats über die Erhebung der Zölle nach dem Bruttogewichte oder nach dem Nettogewichte und über die Taravergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Be-

stimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.

3) Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingangszollsätzen von geringerem, als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehr der allgemeine tarifmäßige Zollsatz so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischenzollsatz nicht erreicht oder übersteigt.

Der im Artikel 2 des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.

4) Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichniß nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

Formular A.

Dem **N.**, welcher als (Wollfabrikant) in **N.** wohnhaft (ansässig) ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden (des Oesterreichischen Kaiserstaates, Königreichs Preußen) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe in hiesigem Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem **N.**, welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu **N.** etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des **N.** steht, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden (des Oesterreichischen Kaiserstaates, Königreichs Preußen) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem **N.**, Fabrik-Inhaber zu **N.** (oder Handelsreisenden in Diensten des **N.** zu **N.**) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten von der (Königlich Preußischen Regierung zu **N.**) unterm . . . ten . . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimationszeugnisses die Befugniß ertheilt, in den (Kaiserlich Oesterreichischen) Landen, für das von ihm (seinem ebengedachten Principal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . . Monaten, also bis zum . . . .

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Formular D.

Dem **N. N.**, welcher mit seinen Fabrikaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte (im Oesterreichischen Kaiserstaat, Königreich Preußen) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu **N.** wohnhaft sei, und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von . . . . Monaten.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Druck von G. Bernstein, in Berlin, Mauerstr. 53.

Stw.

Handelsvertrag

Der Preußisch-Oesterreichische Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 185
3 Mit seinen sämmtlichen Anlagen und mit alphabetisirten Verzeichnissen
der zollfreien [et]c. Gegenstände ; zum Gebrauch für Kaufleute,
Fabrikanten, Grenzbewohner, Steuerbehörden, Steuerbeamte etc

Berlin 1853